

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
auf die Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 02.06.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieser Fakultät folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Mai 2004**

Abweichende Regelungen von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004“ werden gesondert veröffentlicht.

**2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19.02.2021**

- Die im Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“ vorgesehene Prüfungsleistung „90-minütige Klausur“ kann durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 140 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden

der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

- Die in den Erweiterungsmodulen („Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“, „Strafrecht“) und in den Profilmodulen („Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Staat und Verwaltung“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“) vorgesehene Prüfungsleistungen „zweistündige Klausur“ können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.
- Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“ vom 17. Mai 2016**

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (max. 30 Minuten)“ ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

### **4. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politik und Recht“ vom 29. Juli 2010**

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (max. 180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (max. 72 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung max. (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ersatzprüfungen zuzüglich einer angemessenen Zeitzugabe für das Erstellen und Hochladen bzw. Zusenden der Prüfungsarbeiten in Dateiform wird von der zuständigen Prüferin/vom zuständigen Prüfer festgesetzt.

**5. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ vom 06.09.2019**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**6. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ vom 06.09.2019**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**7. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ vom 29.06.2020**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**8. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ vom 29.06.2020**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**9. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 15.07.2016**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündli-

che Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**10. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 29.06.2020**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**11. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ vom 29.06.2020**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

**12. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ vom 29.06.2020**

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge der Juristischen Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.06.2020“ (AB Uni 2020/15, S. 900 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s